

Neufassung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Faßberg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 343) hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 17.12.2015 in Artikel II der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Faßberg vom 25. Mai 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. April 2009 die Verwaltung ermächtigt, die Friedhofssatzung der Gemeinde Faßberg vom 25.05.2000 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 24.01.2005, der 2. Änderung vom 26. Januar 2009 und der 3. Änderung vom 17.12.2015 neu zu fassen und unter neuem Datum bekannt zu machen.

§1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Faßberg gelegenen gemeindeeigenen Friedhof.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Gemeinde Faßberg.
- (3) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Faßberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Eine Entwidmung kann erst nach Ablauf der letzten Mindestruhefrist erfolgen.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.
- (4) Schließung oder Entwidmung, sowie die Umbettungstermine, werden öffentlich bekanntgegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) ...(weggefallen)
- (3) Hunde sind so an der Leine zu führen, daß jede Beeinträchtigung von Gräbern und Gedenksteinen ausgeschlossen ist. Der Hundeführer hat dafür zu sorgen, daß Verunreinigungen des Friedhofes vermieden, bzw. umgehend entfernt werden.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof auftragsgemäß tätigen Gewerbetreibenden, soweit dies zur Ausübung der Tätigkeit notwendig ist,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen im Auftrage der Nutzungsberechtigten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind gärtnerische Pflegearbeiten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibende von Arbeiten auf dem Friedhof ausschließen, die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung müssen Gewerbetreibende einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten sind die Öffnungszeiten einzuhalten. Die Arbeiten sind so zu beenden, daß die Gewerbetreibenden den Friedhof zum Ende der Öffnungszeit verlassen können. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen, außer Samstags. Ausnahmen bestimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 7 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuch-

tigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wiederverfüllt. Nach dem Verfüllen der Gräber wird durch Aufhügelung ein Grabprovisorium angelegt. Die Friedhofsverwaltung kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe eines hierzu beauftragten Unternehmens bedienen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Kosten der notwendigen Erdarbeiten trägt der Nutzungsberechtigte. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Faßberg.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit nach jeder Bestattung beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung sowie der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte, bzw. dessen Rechtsnachfolger. Das Nutzungsrecht ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. § 8 gilt entspre-

chend. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 11

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (§12)
- b) Wahlgrabstätten (§13)
- c) Rasenreihengrabstätten (§14) und Rasendoppelgrabstätten (§ 14a)
- d) Urnengrabstätten (§15) und Baumurnengräber (§ 15a)
- e) Rasenurnengrabstätten (§16) und anonyme Rasenurnengrabstätten (§ 16a)
- f) Ehrengrabstätten (§17)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Zuteilung erfolgt schriftlich unter Angabe der Grabnummer. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Auf Antrag ist auch die Bestattung von Früh- oder Fehlgeburten, die nicht Leichen im Sinne des Gesetzes sind, in Reihengräbern nach Abs. 2 Buchstabe a) zulässig.

(5) Nach Ablauf der Mindestruhezeit kann die Ruhezeit auf Antrag des zur Pflege der Grab-

stelle verpflichteten Hinterbliebenen jährlich mit einer Laufzeit von jeweils einem Jahr verlängert werden. Dem Antrag ist zu entsprechen, soweit nicht öffentliches Interesse entgegensteht und die ordnungsgemäße Pflege der Grabstelle sichergestellt ist. Soweit sich das Umfeld solcher Grabstellen wandelt, kann die Friedhofsverwaltung verlangen, dass die Grabstätten in ihrer Gestaltung angepasst werden.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Grabstätte auf Antrag des Nutzungsberechtigten jährlich mit einer Laufzeit von jeweils einem Jahr verlängert werden. Dem Antrag ist zu entsprechen, soweit nicht öffentliches Interesse entgegensteht und die ordnungsgemäße Pflege der Grabstelle sichergestellt ist. Soweit sich das Umfeld solcher Grabstellen wandelt, kann die Friedhofsverwaltung verlangen, dass die Grabstätten in ihrer Gestaltung angepasst werden. Im Falle weiterer Bestattungen während der Nutzungszeit ist diese bis zum Ende der Ruhefrist der jeweils letzten Bestattung für die gesamte Grabstelle zu verlängern.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Zulässig sind je Grabstelle eine Erdbestattung und zwei Urnenbestattungen oder vier Urnenbestattungen. Nach Ablauf der jeweiligen Ruhezeiten kann der Nutzungsberechtigte über die betreffenden Stellen neu verfügen.

(4) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der ersten Bestattung und wird dem Erwerber schriftlich zugeteilt.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem

Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

§14

Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Zuteilung erfolgt schriftlich unter Angabe der Grabnummer. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Rasenreihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In jeder Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Die Pflege und Unterhaltung der Rasenreihengrabstätten obliegt der Gemeinde. Die Grabstellen werden mit Rasen eingesät. Eine weitere Bepflanzung erfolgt nicht. Die Grabstätten werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung mit einer in der Erde eingelassenen Steinplatte 40 x 30 cm mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen versehen. Das Aufstellen sonstiger Gedenksteine oder -tafeln etc., sowie jegliche Ausschmückung, Pflege usw. durch Hinterbliebene oder Dritte ist nicht zulässig. Entgegen dieser Vorschrift aufgebrachter Schmuck, Blumen, Vasen, Figuren usw. kann durch die Gemeinde ohne vorherige Ankündigung und entschädigungslos entfernt und entsorgt werden.

(4) Auf Antrag und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung kann der Nutzungsberechtigte eine Steinplatte, die den Anforderungen des Absatz 3 zu entsprechen hat, auch selbst beschaffen und durch einen anerkannten Fachbetrieb einbauen lassen. Für selbstbeschaffte Platten ist jegliche Haftung der Gemeinde faßberg, insbesondere bei Bruch oder Oberflächenbeschädigung durch Mäharbeiten ausgeschlossen.

§ 14 a) Rasendoppelgrabstätten

(1) Rasendoppelgrabstätten sind zweistellige Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden und zusätzlich verlängernd für die Dauer der Ruhefrist des im zweiten Grabe zu Bestattenden vergeben werden. Ein Wiedererwerb nach Ablauf der zweiten Ruhefrist ist nicht möglich.

(2) Je Grabstätte können zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) § 14 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Steinplatten für Rasendoppelgrabstätten das Format 60 x 40 cm haben.

§ 15 Urnengrabstätten

Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer oder mehrerer Aschen zugeteilt werden. Die Zuteilung erfolgt schriftlich unter Angabe der Grabnummer. Maximal können vier Aschen in einem Urnengrab beigesetzt werden. Außerdem verlängert sich die Nutzungszeit im Falle einer weiteren Bestattung jeweils um die neue Ruhefrist. Nach Ablauf der letzten Ruhefrist kann die Urnengrabstätte auf Antrag des Nutzungsberechtigten jährlich mit einer Laufzeit von jeweils einem Jahr verlängert werden. Dem Antrag ist zu entsprechen, soweit nicht öffentliches Interesse entgegensteht und die ordnungsgemäße Pflege der Grabstelle sichergestellt ist. Soweit sich das Umfeld solcher Grabstellen wandelt, kann die Friedhofsverwaltung verlangen, dass die Grabstätten in ihrer Gestaltung angepasst werden.

§ 15a Baumurnengrabstätten

(1) Baumurnengrabstätten sind Urnengrabstätten, die im Wurzelbereich von Bäumen aus dem Bestand der Friedhofsbepflanzung angelegt werden. Hierfür geeignete Bestattungspplätze werden durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Unter diesen Stellen kann eine Auswahl getroffen werden.

(2) Der Bestand des betreffenden Baumes oder der Baumgruppe wird nicht garantiert. Es besteht im Verlustfall kein Anspruch auf Erhalt oder Ersatz des betreffenden Baumes oder der Baumgruppe. Auch besteht kein Anspruch auf ausschließliche Nutzung des Baumes oder der Baumgruppe.

(3) Bezüglich der Nutzung und Verlängerung gilt § 15 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel zu berücksichtigen sind, jede Schädigung oder Beeinträchtigung des Baumes, insbesondere auch des Wurzelbereichs, zu vermeiden.

(4) Es erfolgt keine Pflege, Ausschmückung oder Bepflanzung der Grabstelle. Es darf ein Kissenstein aufgelegt werden, sofern dieser ohne Beeinträchtigung des Wurzelwerkes platziert werden kann und ein Maß von 40 x 50 cm nicht überschreitet.

§ 16 Rasurnengrabstätten

Rasurnengrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung einer Urne. § 14 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 16a

Anonyme Rasenurnengrabstätten

Anonyme Rasenurnengrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung einer Urne. § 14 Absatz 1 bis Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Das Aufstellen von Grabmalen, das Anbringen von Blumenschmuck und jede weitere Ausgestaltung der Grabstätten ist nicht zugelassen.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Grabstätten gem. § 11 Buchstabe a), b) und d) mit Ausnahme der Baumurnengräber müssen spätestens sechs Monate nach der Bestattung entsprechend dieser Satzung angelegt und während der Nutzungszeit unterhalten werden.

§ 19

Grabmale

(1) Die Aufstellung oder Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung nach Maßgabe des § 20.

(2) Die Grabmale sollen in Form, Größe, Gestaltung, Inschrift und Werkstoff so gestaltet sein, daß sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und der Würde des Friedhofes entsprechen.

(3) Die Verwendung von Beton, Glas, Gips, Emaille, Kunststoff, Lichtbildern, Gold, Silber und Farben ist nicht zugelassen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen weitergehende Anforderungen verlangen oder Ausnahmen zulassen.

§ 20

Zustimmungsverfahren zur Aufstellung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift; der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Für längstens ein Jahr nach der Bestattung darf ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein einfaches Holzkreuz mit Namensinschrift in der max. Größe von 0,80 x 0,60 m als provisorisches Grabmal verwendet werden.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger baulicher Anlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bestimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind Ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muß die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 22

Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen und zu verwerten, bzw. zu entsorgen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 23

Entfernung der Grabmale

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhe-, bzw. Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und die Fundamente zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der jeweils Nutzungsberechtigten abzuräumen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal zu verwahren. Das Grabmal geht entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten, soweit nichts anderes besonders geregelt ist, müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist, soweit nicht anders geregelt, der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nach ordnungsgemäßer Räumung der Grabstelle.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und einebnen, sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

Die Leichenhalle dient der Aufnahme und Kühlung der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Benutzung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen des Amtsarztes.

§ 27

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof außerhalb der Friedhofskapelle bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 28 **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten oder Änderung dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungs- und Ruhezeiten nach den bisherigen Vorschriften.

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können die Nutzungs- und Ruhezeiten an die Vorschriften dieser Satzung angepaßt (verkürzt) werden. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

§ 29 **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer entgegen § 4 Abs. 3 Beeinträchtigungen von Grabstätten oder Grabmalen durch Hunde duldet oder Verunreinigungen nicht sofort entfernt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer ohne Ausnahmeerlaubnis entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe

- a) den Friedhof ohne Berechtigung mit Fahrzeugen befährt,
- b) Waren oder gewerbliche Dienstleistungen anbietet oder dafür wirbt,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- d) ohne Auftrag gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
- e) Druckschriften verteilt, die nicht im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ablagert,

oder wer entgegen § 4 Abs. 6 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung abhält oder sonstige Handlungen vornimmt, die die Würde des Friedhofes beeinträchtigen,

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Faßberg, den 19.02.2016

Gemeinde Faßberg
Der Bürgermeister

(Frank Bröhl)